

NEOS PLÄNE FÜR TRANSPARENTE PARTEIKASSEN

Wir Österreicherinnen und Österreicher erwarten und verdienen uns eine transparente und anständige Politik. Österreich braucht endlich schärfere Gesetze bei der Finanzierung von Parteien. Nur so können wir das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik wieder zurückgewinnen.

Wir werden uns im Nationalrat für mehr Anstand und Transparenz einsetzen.

Daher fordern wir:

1. Senkung der Wahlkampfkostenobergrenze: max. 1 Euro pro Wahlberechtigten pro wahlwerbende Partei bei allen Wahlen (bundesweite Wahlen, sowie Landtags- und Gemeinderatswahlen)

Derzeit ist im Parteiengesetz eine Wahlkampfkostenobergrenze von knapp 7,4 Millionen Euro vorgeschrieben. Eine Senkung der Wahlkampfkostenobergrenze soll die Parteien zum schonenden Einsatz ihrer Ressourcen anhalten und zusätzlich den Kräfteunterschied zwischen finanziell schwächeren und stärkeren Parteien ausgleichen. Parteien sollen künftig maximal 1 Euro pro Wahlberechtigten ausgeben. Die Kostenobergrenze für Kandidat_innen soll von 15.800 Euro auf 10.000 Euro herabgesetzt werden. Damit die Beschränkung der Wahlwerbeausgaben nicht nur für bundesweite Wahlen, sondern auch für Landtags- und Gemeinderatswahlen gilt, ist die Ausgestaltung als Verfassungsbestimmung notwendig.

2. Abschreckende Sanktionen bei Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze: mind. das 1,5-fache des Überschreibungsbetrages

Die gesetzlichen Beschränkungen der Wahlwerbeausgaben werden regelmäßig ignoriert (2013 von ÖVP, SPÖ und Team Stronach; 2017 von ÖVP, FPÖ und SPÖ) und ziehen kaum schmerzhaft Sanktionen nach sich. Um Parteien von einer Überschreitung abzuhalten, bedarf es härterer Sanktionen. Das Team Stronach etwa musste 2013 "nur" 567.000 Euro Geldbuße zahlen, obwohl es im Wahlkampf die Obergrenze exzessiv überboten hat (13,5 Mio Euro). Die ÖVP gab im selben Jahr 11,1 Mio Euro aus und wurde zur Zahlung von lediglich 300.000 Euro verpflichtet. Auch im Nationalratswahlkampf 2017 haben ÖVP, FPÖ und SPÖ die Wahlkampfkostenobergrenze von 7 Mio Euro wieder überschritten. Die ÖVP gab mit knapp 13 Mio Euro sogar fast doppelt so viel für den Wahlkampf aus wie erlaubt. Die FPÖ sprengte mit 10,7 Mio Euro den vorgegebenen Rahmen auch deutlich.

§ 10 Abs 8 PartG regelt den Sanktionsmechanismus. Bei einer Überschreitung

von bis zu 25% ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10% des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25% hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20% dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu erhöhen. Diese Strafen sind nicht abschreckend. Zusätzlich sind sie nicht wirkungsvoll, da die Parteien damit rechnen, dass sie die Geldbuße in Form der erhöhten Parteienförderung (durch ein gutes Wahlergebnis) wieder ausgleichen können. Dazu kommt, dass in der Vergangenheit der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) nur 50% der maximal möglichen Strafen ausgeschöpft hat. Damit Parteien von exzessiven Wahlkampfausgaben abgehalten werden, muss es härtere Strafen geben. Bei Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze soll daher künftig eine Geldbuße in Höhe von 150% des Überschreibungsbetrages verhängt werden.

3. 365 Tage im Jahr Ausgaben- und Einnahmentransparenz

Derzeit erfährt die Öffentlichkeit viel zu spät von potentiellen Exzessen der Parteien im Wahlkampf. Denn die Rechenschaftsberichte müssen erst Ende September des Folgejahres an den Rechnungshof übermittelt werden und werden erst nach dessen Überprüfung veröffentlicht. Das kann im Extremfall erst zwei Jahre nach einer Wahl geschehen. Wie viel Parteien für ihren Wahlkampf ausgegeben haben ist allerdings bereits bei der Wahl interessant. Es kann ein relevantes Kriterium für die Wahlentscheidung sein. Es muss daher ein begleitendes, für alle Bürger_innen einsehbares Monitoring der Kosten während des Wahlkampfes geben bzw. die Offenlegung aller Einnahmen und Ausgaben für jeden Wahlkampf in einem eigenen Bericht vor dem jeweiligen Wahltag. Eine endgültige Wahlkampfkostenabrechnung soll dann rasch nach dem Wahltag erfolgen, spätestens drei Monate nach der Wahl.

4. Eigener Bericht über die Wahlkampfausgaben mit endgültiger

Wahlkampfkostenabrechnung spätestens drei Monate nach der Wahl

Derzeit erfährt die Öffentlichkeit viel zu spät von potentiellen Exzessen der Parteien im Wahlkampf. Denn die Rechenschaftsberichte müssen erst Ende September des Folgejahres an den Rechnungshof übermittelt werden und werden erst nach dessen Überprüfung veröffentlicht. Das kann im Extremfall erst zwei Jahre nach einer Wahl geschehen. Es muss daher eine endgültige Wahlkampfkostenabrechnung rasch nach dem Wahltag erfolgen. In Zukunft hat jede politische bzw. wahlwerbende Partei (vgl § 13 PartG) binnen drei Monaten nach dem Wahltag dem Rechnungshof einen Bericht über die Wahlkampfkosten zur Prüfung vorzulegen. Zudem sollen die Wahlwerbungsausgaben nicht nur als Summe, sondern aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Ausgabenarten ausgewiesen werden.

5. Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben aller Teil- und

Vorfeldorganisationen, sowie nahestehenden Organisationen und Vereine

Es braucht dringend umfassende Transparenz in den Rechenschaftsberichten der Parteien. Derzeit kann die Öffentlichkeit Einnahmen und Ausgaben von Teilorganisationen und nahestehenden Organisationen nicht nachvollziehen. Daher sollen künftig neben den territorialen Gliederungen auch inhaltliche Gliederungen der Partei, wie etwa vereinsrechtlich eigenständiger Teilorganisationen (z.B. Bünde), sowie der Partei nahestehende Organisationen verpflichtet werden, ihre Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Um Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, soll im Rechenschaftsbericht zudem eine Liste der Teil- und Vorfeldorganisationen veröffentlicht werden. Außerdem sollen im Rechenschaftsbericht künftig auch die Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen gesondert ausgewiesen werden, nicht so wie derzeit nur die jeweilige Gesamtsumme pro Bundesland. Dadurch wird eine Kontrolle der regionalen und lokalen Parteiebene ermöglicht.

6. Volle Prüf- und Einsichtsrechte für den Rechnungshof

Die Regelungen zum Parteiengesetz sind reformbedürftig, weil sie dem Rechnungshof derzeit nur Aufgaben ohne echte Kontrollbefugnisse zuweisen. Der Rechnungshof braucht daher echte Prüfrechte für die Finanzen der Parteien. Eine wirksame Kontrolle durch den Rechnungshof soll durch ein originäres Einsichtsrecht in die Bücher der Parteien sichergestellt werden.

7. Straftatbestand illegale Parteienfinanzierung

Derzeit wird vorsätzliche illegale Parteienfinanzierung lediglich als Verwaltungsübertretung geahndet. Weder der Rechnungshof noch der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat haben jedoch die Kompetenz, Konten zu öffnen oder Dokumente sicherzustellen. Damit bei schweren Verstößen die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde tätig werden kann, ist es notwendig, dass illegale Parteienfinanzierung auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Neben den weitergehenden Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft hat dies den Vorteil, dass die Staatsanwaltschaft im Gegensatz zum Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat von Amts wegen tätig werden kann. Zudem dient die Androhung einer gerichtlichen Strafe auch der Korruptionsprävention.

8. Sanktionen bei Nichtvorlage des Rechenschaftsberichts

Das Parteiengesetz enthält nach wie vor zahlreiche Lücken, welche die Überprüfung der Finanzen politischer Parteien erschweren. So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2. März 2017 bestätigt, dass Parteien keine Sanktionen fürchten müssen, wenn sie gar keinen

Rechenschaftsbericht vorlegen. Sanktionen drohen nur, wenn eine Partei falsche Angaben über ihre Finanzen macht, nicht aber, wenn sie solche Angaben ganz unterlässt. Dieser Entwurf sieht vor, dass bei Nichtvorlage eines Rechenschaftsberichts eine Geldbuße verhängt werden kann. Damit soll erreicht werden, dass alle Parteien ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.

9. Unternehmen, die zu mehr als 5% (Summe der Gebietskörperschaften) der öffentlichen Hand gehören, dürfen nicht an Parteien spenden

Wenn Unternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) direkt oder indirekt beteiligt ist, an eine Partei spenden zahlen die Steuerzahler_innen doppelt, einmal für die gesetzlich vorgesehene Parteienförderung und einmal indirekt über diese Unternehmen. Derzeit sind nur Spenden von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25% beteiligt ist, verboten. Dies soll auf 5% gesenkt werden.